

die Privatwohlthätigkeit einschreiten könne und solle. Wenn z. B. der Fall vorkommt, daß von einem Familienvater bestimmte Tage in der Woche festgesetzt werden, wo die Armen sich einsinden sollen, damit die Familie nicht durch immerwährendes Ansuchen der Art belästigt werde, und wenn an diesem Tage sich vielleicht 10 — 12 Arme einsinden, so entsteht die Frage, ob in einem solchen Falle die Ausübung der Privatwohlthätigkeit mit den Zwecken der öffentlichen Armenversorgung in Widerspruch stehe, und ob die Armenversorgungsbehörde dagegen einschreiten könne. Ich würde es für ein ungebührliches Einschreiten halten und als eine Hemmung der Privatwohlthätigkeit betrachten, die hier auf eine völlig erlaubte und die öffentliche Armenversorgung nicht beeinträchtigende Weise ausgeübt wird. Sollten solche Extravaganzen vorkommen, wie der königliche Herr Commissar angeführt hat, so glaube ich, daß diese, wie auch schon Se. königliche Hoheit bemerkt hat, unter den allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkt fallen, daß also hier die Polizeibehörde ohne Rücksicht darauf, daß sie aus dem Zwecke der Wohlthätigkeit hervorgegangen sind, darum, weil öffentlicher Unfug daraus entstehen kann, einschreiten darf und soll. Wenn aber die §. stehen bleibt, so werden Zweifel über die Anwendung derselben hervorgerufen, es wird sich die Armenversorgungsbehörde berechtigt halten, auch da einzugreifen, wo es nach der Absicht der hohen Staatsregierung nicht geschehen soll, und am wenigsten nach dem moralischen Gesichtspunkte der Wohlthätigkeit geschehen darf.

D. Großmann: Es thut mir leid, mich gegen das Deputationsgutachten ebenfalls erklären zu müssen. Ich unterscheide bei dieser §. die erste und zweite Hälfte derselben. Was die erste Hälfte betrifft, so glaube ich wohl, daß sie in Wegfall gebracht werden könnte, ohne der zweiten wesentlichen Schaden zu thun. Allein die zweite Hälfte scheint mir wesentlich nothwendig und unentbehrlich zu sein. Einmal im Interesse der Armenanstalt selbst. Die öffentliche Armenanstalt kann nicht wirken, was sie will und soll, ohne das öffentliche Vertrauen zu genießen; denn von dem öffentlichen Vertrauen hängen nicht nur ihre Hülfquellen ab, davon hängt auch der Eindruck ab, den ihre Wirksamkeit auf die Gemüther der Armen machen will, die Dankbarkeit, die sie von ihnen erwartet. Nun kann es leicht kommen, daß die Privatwohlthätigkeit auf eine Weise ausgeübt wird, daß das Ansehen der Armenanstalt dadurch auf eine invidiöse Weise verdächtigt wird, indem solche, die bei ihr nichts empfangen haben, dagegen bei Andern regelmäßige Gaben erhalten, sich eben in dem dadurch genährten Troß gegen die Armenanstalt überheben und Andere, von welchen die Armenanstalt Gaben erwartet, dadurch gegen sie in Mißstimmung versetzt werden, und zwar dadurch, daß sie glauben, von der Armenanstalt nicht hinlänglichen Schutz gegen zudringliche Bettler zu empfangen. Allein, ich glaube, das Bedürfnis tritt auch eben so sehr ein, in Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt; denn es kann die Privatwohlthätigkeit auf eine Weise geübt werden, daß dadurch der Bettelsinn wirklich außerordentlich genährt, bestärkt und befestigt wird, es wird also das Uebel,

dem sie nach Kapitel 9 vorbauen will, nur vermehrt werden. Endlich mache ich aufmerksam, daß sogar der Fall vorkommen kann, wo der Sektengeist und Religionshaß durch die Privatwohlthätigkeit befördert werden kann. Man denke nur daran, daß es sich gewisse einseitige Richtungen zur Aufgabe machen, an den Armen ihre Wohlthätigkeit für gewisse Zwecke zu üben, und es wird dadurch ein Widerspruch, ein Zwiespalt unter den Gemüthern erregt, der mir sehr bedenklich zu sein scheint. Ich halte den zweiten Theil der §. durchaus nothwendig, und kann nur dem beistimmen, was der Herr Vicepräsident erinnert hat.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ob es ein Privatmann ist, der durch übel angebrachte Wohlthätigkeit dem Zwecke der öffentlichen Armenversorgung hindernd entgegentritt, oder ob es ein Privatwohlthätigkeitsverein ist, der dies thut, das ist in der That gleichgültig. Kann es dem Einen nicht gestattet werden, so kann es auch dem Andern nicht erlaubt sein, und ich sehe nicht ein, wie Hr. Domherr D. Schilling zur Rechtfertigung des Deputationsgutachtens auf diesen Unterschied verweisen konnte. Noch einmal überhaupt sei es mir erlaubt, auf die §. 12 zu verweisen. Dort heißt es, die Armenversorgungsbehörde habe sich mit den Wohlthätigkeitsvereinen in Bernehmung zu setzen. Sollte aber dieser Ausdruck beliebt werden — und er ist von der Deputation beliebt worden —, so ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß ein solches Bernehmen nicht zum Ziele führt, mit anderen Worten, daß man sich nicht vereinigt. Dann zeigt sich nun aber die Nothwendigkeit der Bestimmung der §. 4. Man muß dann wissen, wessen Ansicht der Vorzug gebühre, ob der Behörde, oder des Privatvereins oder Privatmannes, der hier in gleichem Verhältnisse mit dem Wohlthätigkeitsverein steht. Wenn man sagt, es könnte §. 4 zu Mißbrauch führen, es könnte leicht eine Armenversorgungsbehörde zu weit gehen, und Privaten in Ausübung ihres Wohlthätigkeitssinnes zur Ungebühr beschränken, so kann ich das nicht glauben. Es würde das erstlich ein gravamen de futuro sein, und dann ist nicht vorauszusetzen, daß eine Behörde in der Art verfahren werde.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich muß mich ganz mit den Ansichten der verehrten Deputation einverstanden erklären, und für Weglassung der §. stimmen. Das Stehenbleiben derselben halte ich nicht für nothwendig, sondern, wenn sie stehen bleiben sollte, sogar für gefährlich, und die Privatwohlthätigkeit hemmend. Ich will das nicht wieder erwähnen, was die geehrten Sprecher bereits vor mir berührt haben; aber nothwendig halte ich die §. nicht, weil, wenn die Privatwohlthätigkeit eine Tendenz verfolgen würde, die eine staatsgefährliche oder die polizeiliche Ordnung verlegende wäre, dem Staate hinreichende Mittel zu Gebote stehen würden, um diese auf andere Weise zu unterdrücken. Aber ich halte die Beibehaltung der §. deshalb für gefährlich, weil ich glaube, daß sie in mancher Hinsicht hemmend auf die Privatwohlthätigkeit einwirken könnte. Ich will nur berühren, wie häufig z. B. in letztwilligen Dispositionen Wohlthätigkeitsstiftungen